

|                   |   |
|-------------------|---|
| dental fact sheet | <b>Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen</b> |
| August 2020       |   |

### Sozialversicherungen

Reichen AHV/IV nicht, um die Lebenskosten zu decken, haben Bezüger Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Ökonomisch angemessene zahnärztliche Grundbehandlungen werden den Bezüger von Ergänzungsleistungen bezahlt. Dazu muss vorgängig eine Kostendeckungsgarantie eingeholt werden.

### Öffentliche Sozialhilfe

Für Sozialhilfebezüger werden Zahnbehandlungskosten durch die öffentliche Sozialhilfe bezahlt. Diese Hilfe, welche nicht zu den Sozialversicherungen gehört, basiert grundsätzlich auf dem Bedarfsprinzip. Es wird also im Einzelfall unter Einsicht verschiedenster Faktoren (Einkommen, Miete, Familiengrösse, Kinderzulagen, Renten etc.) berechnet, ob jemand Anspruch auf Unterstützung hat. Sozialhilfe muss (abgesehen von Notfällen) vor der Zahnbehandlung beantragt werden.

| Kanton | Unterstützungsleistungen   |
|--------|--|
| AG     | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe; weitere Informationen <a href="#">hier</a> . Kontaktdaten der Sozialhilfe findet sich <a href="#">hier</a> .  |
| AI     | Die Sozialberatungsstelle kann auch Patienten mit kleinem Einkommen, die keine Sozialhilfe beziehen, über Fonds unterstützen: <a href="#">Sozialberatung Appenzell Innerrhoden</a> , Marktgasse 10c, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 10 24; Für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger werden zahnmedizinisch notwendige Behandlungen nach einer Kostengutsprache durch das Sozialamt bezahlt: <a href="#">Sozialamt Appenzell</a> , Hoferbad 2, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 94 54   |
| AR     | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Unter <a href="#">diesem Link</a> findet sich eine Karte, mit der man rasch zu den Koordinaten gelangt. Da in Appenzell Ausserrhoden die SKOS-Richtlinien verbindlich sind, richtet sich die Übernahme nach <a href="#">Kap. B.5.2 der SKOS-Richtlinien</a> . Den Sozialämtern ist empfohlen, vertrauenszahnärztliche Gutachten einzuholen. Die Vertrauenszahnärzte wiederum greifen darüber hinaus auf die ergänzenden <a href="#">Empfehlungen der Vereinigung der Kantonzahnärzte (VKZS)</a> zurück. |
| BE     | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Detailinfo unter <a href="#">hier</a> . Download der Liste an regionalen und kommunalen Sozialhilfeämtern <a href="#">hier</a> .  |
| BL     | Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe.   |
| BS     | EinwohnerInnen der Stadt Basel haben sich bei der Sozialhilfe Basel-Stadt zu melden: <a href="#">Sozialhilfe Basel-Stadt</a> , Klybeckstrasse 15C, 4047 Basel, Tel.: 061 685 16 00. EinwohnerInnen der Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Sozialhilfe Riehen: <a href="#">Sozialhilfe Riehen</a> , Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel.: 061 646 81 30.   |
| FR     | Die Sozialhilfeeregionen sind zuständig. Kontaktliste der Sozialhilfeeregionen <a href="#">hier</a> .  |
| GE     | Die Sozialhilfe ist durch den Kanton organisiert; delegiert ist es ans Hospice général. Die Kontaktliste kann lässt sich <a href="#">hier</a> downloaden. Eine vorgängige Offerte muss dem beratenden Zahnarzt des Hospice général unterbreitet werden. Erst nach einer erfolgten Bestätigung werden Kosten übernommen. Notfälle werden auch ohne Offerte behandelt, zumindest bis zu 500.- pro Person und Jahr, bei Präsentation der Originalrechnungen.  |
| GL     | Die Einwohnergemeinden sind Kontaktstelle. Die Liste der Kontaktstellen lässt sich <a href="#">hier</a> downloaden.  |
| GR     | Die Sozialhilfe ist nach Regionen organisiert. Diese lassen sich <a href="#">hier</a> nachsehen.   |

|    |   |
|----|---|
| JU | Es gibt drei Sozialregionen: <a href="#">Delsberg</a> , <a href="#">Pruntrut</a> , <a href="#">Le Noirmont</a> . Es werden einfache und adäquate Eingriffe übernommen. Behandlungen unter 1'000 CHF werden zum Sozialtarif* übernommen; Beträge über 1'000 CHF werden durch einen Vertrauenszahnarzt überprüft. Es kann kein Sozialhilfedossier eröffnet werden, nur um Zahnarztkosten zu decken. Die regionalen Sozialhilfeämter helfen Personen mit kleinem Einkommen bei der Suche nach anderweitiger Bezahlung durch Stiftungen oder Fonds.   |
| LU | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe, nur mit Kostengutsprache und Kostenvoranschlag. Weitere Informationen finden sich unter B.4.2 und Annex 13 im <a href="#">Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe</a> .  |
| NE | Die Sozialhilfe ist nach Regionen organisiert (Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Peseux, Colombier, Cernier, Couvet, St-Blaise). Kontaktadressen und zugehörige Gemeinden findet man <a href="#">hier</a> .   |
| NW | Die Sozialhilfe ist zentral über den kantonalen Sozialdienst Nidwalden organisiert. Er stellt nach erfolgten Abklärungen Antrag an die zuständige Sozialbehörde (sprich Gemeinde). In der Regel erfolgen Zahnarztkostenübernahmen im Rahmen der laufenden Sozialhilfe. Es werden einfache und zweckmässige Behandlungen finanziert. Ein entsprechender Kostenvoranschlag wird einem Vertrauenszahnarzt vorgelegt. Mehr Informationen finden sich <a href="#">hier</a> .   |
| OW | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden im Rahmen der Sozialhilfe durch den Sozialdienst nur aufgrund eines Kostenvoranschlags (zum Sozialtarif*) erteilt. Kostenvoranschläge über CHF 3'000.- sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. Der Kanton ist zuständig bei Beschwerden durch die betroffenen Personen. Mehr Informationen finden sich <a href="#">hier</a> .   |
| SG | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Mehr Informationen finden sich <a href="#">hier</a> .  |
| SH | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Die Kontaktlist lässt sich <a href="#">hier</a> downloaden.  |
| SO | Die <a href="#">Sozialregionen</a> sind zuständig, Beratung und Betreuung läuft über diese.<br>Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen dürfen die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten und nur zum Sozialtarif* übernommen werden. Generell kann ein Selbstbehalt von maximal 10% pro Person und abschliessender Behandlung erhoben werden. Kostet eine Zahnbehandlung mehr als 1'000 CHF, ist die Meinung eines Vertrauenszahnarztes einzuholen. Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen. |
| SZ | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Informationen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten finden sich unter Kapitel B.4.2 und Annex 13 im <a href="#">Handbuch Sozialhilfe</a> . Die Koordinaten der Sozialhilfeämter finden sich <a href="#">hier</a> .   |
| TG | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Laut kantonalem Sozialamt werden nur Zahnbehandlungen übernommen, die zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind. Weitere Informationen finden sich <a href="#">hier</a> .   |
| TI | angefragt   |
| UR | Es gelten die SKOS-Richtlinien ( <a href="#">Kapitel B.5.2</a> ) Zuständig ist das <a href="#">Amt für Soziales</a> , Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf; 0418752151  |
| VD | angefragt   |
| VS | Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Die Gemeinden können den Fall einem sozialmedizinischen Zentrum vorlegen, welches dann eine Expertise erstellt. Aufgrund deren Offerte kann die Sozialhilfe unter Umständen übernommen werden. Hierfür gelten die SKOS-Leitlinien.<br>Der Anspruch auf die Übernahme der Zahnpflege durch die Sozialhilfe beginnt im Moment der Einreichung des Sozialhilfesuches. Die Behandlungen vor diesem Datum werden von der Sozialhilfe nicht  |

\* Der Sozialtarif ist momentan auf 1.00 CHF festgelegt.

|    |   |
|----|---|
|    | <p>übernommen. Die von der Sozialhilfe dem behandelnden Arzt erteilte Kostenübernahmegarantie deckt die gesamte Behandlung ab Beginn des Anspruchs. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, gilt es zu überprüfen, ob der Sozialhilfeempfänger über eine Zusatzversicherung verfügt, welche Zahnbehandlungen deckt. Auf dem Formular wird ein Zusatz angebracht, in welchem der Sozialhilfeempfänger ausdrücklich erklärt, dass er über keine solche Versicherung verfügt.</p> <p>Die im Notfall oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit erfolgten Behandlungen werden ohne vorgängig durch eine Sozialhilfebehörde erteilte Kostenübernahmegarantie bis in Höhe von CHF 500.- angerechnet. Darüberüberliegende Kosten werden geprüft.</p> <p>Kieferorthopädische Behandlungen werden nur bezahlt, wenn sie gemäss abschliessender kantonaler Liste Anspruch auf Subventionierung geben. Spezialregelungen gelten für Familien.</p> <p>Mehr Informationen finden sich in Kapitel 4.3 der <a href="#">Weisung des 1. Juli 2020 zur Berechnung des Sozialhilfebudgets</a>.</p>   |
| ZG | <p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Betroffene Patienten müssen deshalb bei der Wohngemeinde einen Antrag auf Unterstützung einreichen. Die Kosten für einfache, zweckmässige Zahnsanierungen inkl. jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene sind Teil der medizinischen Grundversorgung und werden von der Sozialhilfe übernommen (Kapitel B, p. 46 <a href="#">Handbuch Sozialhilfe</a>). Für die Vergütung ist der Sozialtarif* massgeblich.</p> <p>Für Zahnbehandlungen von Kindern, die den Kindergarten oder die Schule besuchen, gelten die Bestimmungen der gemeindlichen Schulzahnarztdienste. Kosten für Behandlungen, die von den Wohngemeinden subventioniert werden, können von der Sozialhilfe subsidiär übernommen werden.</p> <p>Für Zahnbehandlungen aller anderen Personen ist vorgängig ein Kostenvoranschlag gemäss Sozialtarif* einzuholen. Bei Notfallbehandlungen bis max. CHF 500.– kann darauf verzichtet werden. Bei hohen Zahnbehandlungskosten empfiehlt sich der Beizug des Vertrauenszahnarztes.</p> <p>Zahnbehandlungen im Ausland sollen aus Gründen der Haftpflicht nicht finanziert werden.</p> <p>Falls die unterstützte Person vor Abschluss der Behandlung von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, wird die Kostengutsprache für die weitere Behandlung widerrufen und – bei bereits angefallenen Behandlungskosten – eine Teilrechnung angefordert.</p> <p>Mehr Informationen finden sich <a href="#">hier</a>.</p> |
| ZH | <p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zum garantierten sozialen Existenzminimum. Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden normalerweise mittels Kostengutsprache sichergestellt. Die Kosten werden nach dem Sozialtarif* bemessen: <a href="#">Kostengutsprache</a>. Mehr Informationen finden sich <a href="#">hier</a>.</p>   |

Quelle: Durch die Kantone bereitgestellte/gelieferte Informationen.

## **Private Sozialhilfe**

Stellen Zahnbehandlungskosten für Personen mit bescheidenem Einkommen ein Problem dar, und haben diese Personen keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, können sie sich für finanzielle Unterstützung an private Stiftungen und Hilfswerke wenden.

## **Hilfswerke**

**Pro Infirmis**, Feldeggstrasse 71, Postfach 1332, 8032 Zürich, Tel. 058 775 20 00, [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch).

Alle Personen, die eine IV-Rente, ein IV-Taggeld oder eine Hilflosenentschädigung der IV erhalten oder bei der IV eine Anmeldung für diese Leistungen eingereicht haben, können finanzielle Hilfe beantragen. Dies gilt auch für deren Familienmitglieder (Kinder und EhepartnerIn). Einschränkungen:

- Die Person/die Familie bezieht zusätzlich Ergänzungsleistungen; in diesem Fall finanzieren die Ergänzungsleistungen die notwendigen Zahnbehandlungen. Ergänzungsfinanzierungen, die über das Niveau der Gutsprachen der Ergänzungsleistungen hinausgehen, werden nicht finanziert.
- Für Ausländer ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Einschränkungen.
- Bei Sozialhilfebezügern ist es Aufgabe der Gemeinde, notwendige Behandlungen zu finanzieren, weshalb hier i.d.R. keine Beiträge geleistet werden.

Die Behandlungen müssen analog der Richtlinien der Ergänzungsleistungen „einfach und zweckmässig“ sein. Um dies zu überprüfen, reichen wir Kostenvoranschläge über CHF 3000.- unserem Vertrauenszahnarzt ein, der dies entsprechend prüft und die Voranschläge bei Bedarf anpasst.

An kieferorthopädische Massnahmen sind keine Beiträge möglich.

Eine Finanzierung hängt von den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden ab; die Sozialberatungen von Pro Infirmis überprüfen deshalb bei allen Finanzierungsgesuchen die Budget- und Vermögenssituation der Klienten. Diese müssen bereit sein, ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und zu dokumentieren. Es wird erwartet, dass Finanzierungsgesuche vor einer Behandlung eingereicht werden.

Kontakt per Terminvereinbarung mit kantonaler Pro Infirmis Beratungsstelle. Unter [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch) sind die Adressen der kantonalen Beratungsstelle einzusehen.

**Pro Senectute**, Lavaterstrasse 60 Postfach, 8027 Zürich, Tel. 044 283 89 89, <http://www.prosenectute.ch/de.html>.

Diese Beratungsstelle für Rentner helfen, festzustellen, ob Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung besteht. In den EL sind die Kosten einer zahnmedizinischen Behandlung enthalten. Es besteht kein Angebot an individuellen Finanzhilfen für Krankheits- und Behinderungskosten gem. EL.

**Winterhilfe Schweiz**, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 50, [www.winterhilfe.ch](http://www.winterhilfe.ch).

Für Menschen, die nahe am Existenzminimum leben. Zuständig sind die kantonalen Sektionen. Zahnarztkosten gehören zu den klassischen Unterstützungen. Höhe kann von Kanton zu Kanton variieren, ist aber max. 3'000.- CHF pro Gesuchsteller/Jahr. Bei den Personengruppen gibt es keine Einschränkungen, jedoch müssen Gesuche für Schutzbedürftige (Aufenthalt S) und Asylsuchende (N) sowie Personen ohne offiziellen Aufenthaltsstatus sehr gut begründet sein (Härtefälle). Einschätzung richtet sich nach SKOS-Richtlinien. Kosten werden nur mit Sozialtarif\* übernommen. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Es werden nur Kosten übernommen, die nicht durch den Staat getragen werden müssen. Die Zahlung erfolgt direkt an Leistungserbringer.

\* Der Sozialtarif ist momentan auf 1.00 CHF festgelegt.

## Stiftungen

**Arbeitsgruppe Jugend und Familie**, Postfach 4053, 8021 Zürich, Tel. 031 351 90 76, [www.jugendundfamilie.ch](http://www.jugendundfamilie.ch).

Kann in Ausnahmefällen bei Familien mit drei und mehr Kindern eine kleine Unterstützung anbieten.

**Stiftung Schwiizer hälfed Schwiizer**, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 54, [www.stiftung-shs.ch](http://www.stiftung-shs.ch).

Übernimmt Zahnbehandlungen nur, wenn diese zum Sozialtarif\* verrechnet werden. Der Maximalbeitrag im Einzelfall beläuft sich auf CHF 2500.-, bei grösseren Beträgen müssen weitere Organisationen angefragt werden und die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Stiftung unterstützt vor allem Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Die Stiftung ersetzt nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder der Sozialversicherungen. Die Stiftung möchte vielmehr die nach deren Ausschöpfung verbleibenden Lücken im sozialen Netz schliessen bzw. diese Leistungen sinnvoll ergänzen.

Ganz besonders fördern möchte die Stiftung folgende Zielgruppen: Kinder, Frauen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, chronisch Kranke, Behinderte, Personen mit schlechten Arbeitsmarkt Voraussetzungen (schlechter Bildung oder unzureichender beruflicher Qualifikation), unverschuldete Langzeitarbeitslose, Geschiedene mit minimalen Alimentverpflichtung, Alkoholiker, Drogenabhängige (nachdem sie ihren Entzug hinter sich haben und sich um soziale Reintegration bemühen) sowie Niedriglohnempfänger.

**Point d'eau**, 26, Avenue de Morges, 1004 Lausanne, tel. 021 626 26 44, [web.pointdeau-lausanne.ch](http://web.pointdeau-lausanne.ch).

Beschäftigt in Freiwilligenarbeit 15 Zahnärzte und eine Dentalhygienikerin (DH) zu 20%. Die Behandlungskosten 20 CHF bei der DH und 40 CHF beim Zahnarzt. Komplexere Eingriffe können nicht vorgenommen werden. Ein Kontakt, an den man diese Patienten weiterleiten könnte, existiert nicht. Angenommen werden alle Patienten, die sich in einer misslichen Lage befinden. Auch „working poor“ (unter 60% dem Medianlohn).

**Ambulatorium der Stadt Zürich**, Zahnärztliche Sprechstunde, Kanonengasse 18, tel. 044 415 76 01,

[https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/medizin/sozialmedizin/medizinisch\\_soziale\\_ambulatorien.html](https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/medizin/sozialmedizin/medizinisch_soziale_ambulatorien.html).

Diese Stiftung führt selber Befundaufnahme, Kostenvoranschlag und Behandlung durch. Bei nicht versicherten Personen wird eine mögliche Finanzierung geprüft. Der zahnärztliche Dienst richtet sich an Sozialhilfeempfänger, Rentner, Menschen mit Suchtproblemen, sowie Mittellose. Allerdings können auch sog. „working poor“ eine Finanzierung erhalten.

**Dr. Eugen Renfer-Stiftung**, Bern, beteiligen sich nur in bescheidenem Ausmass an zahnärztlichen Kosten und nur, wenn diese nach dem Sozialtarif abgerechnet werden und das Gesuch über den Sozialdienst oder eine Beratungsstelle mit guter Dokumentation und Budget eingereicht wurde. Es werden keine Direktzahlungen oder Schulden übernommen. Zudem überlegt sich die Stiftung, ob überhaupt noch zahnärztliche Kosten zu übernehmen sind, weil zu teuer und zu häufig

\* Der Sozialtarif ist momentan auf 1.00 CHF festgelegt.